FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 50
69. Jahrgang
14.Dezember2023

Diese Ausgabe erscheint auch online
AMTSBLATT DER GEMEINDE FRIOLZHEIM

GEMEINDE
FRIOLZHEIM



Foto: Olena Ivanova/iStock/GettyImagesPlus

Amtliches

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandssatzung Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG

Aufgrund der §§ 5 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142) hat die Verbandsversammlung am 28.11.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1) Die oben genannten Gemeinden und die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig. Außerdem betreibt der Verband die Wasserverteilungsanlagen der Mitgliedsgemeinden (innerörtliche Verteilnetze).

3) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:

a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;

b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche dem Zweckverband zur Verfügung gestellt werden.

c. aus Bezugsrechten bei den SWP Stadtwerken Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigefügt.

4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.

5) Das Zweckverbandsmitglied SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungs- und -verteilungsanlagen des Zweckverbands und der Verbandsgemeinden gemäß § 3 Abs. 5. Das Nähere wird durch gesonderte Vereinbarungen bestimmt.

6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

7) Er hat seinen Sitz in Wurmberg.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers, einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen gemäß Anlage 1.

2) Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband „Wasserversorgung Friolzheim – Wimsheim“ dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.

3) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönsheim (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ zum Verkehrswert erworben.

7) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 4 Verfassung

1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.

2) Organe des Zweckverbands sind:
a. die Verbandsversammlung,

b. der Verwaltungsrat und

c. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.

2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG betreffen, bedürfen der Zustimmung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
5. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung
6. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
8. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
9. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
10. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.

2) Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Zweckverbands erfolgen in der Pforzheimer Zeitung. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.

5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und einem Vertreter der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.

2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsführung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

3) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.

4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

§ 9 Verbandsvorsitzender

1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie bis zu drei Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.

3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.

4) Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.

5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 10 Geschäftsführung

1) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden wahrgenommen, der/die zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin bestellt werden kann. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

2) Die technische Betriebsleitung übernimmt die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:

a. die kaufmännische Betriebsführung,

b. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

c. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,

d. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen.

2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 12 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 13 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung-HGB -EigBVO-HGB- auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

1) Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" erhebt zu seiner Finanzierung Betriebskostenumlagen und Investitionsumlagen bei den Verbandsgemeinden oder nimmt dazu Kredite auf. Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen nicht zur Deckung der Kredittilgung ausreichen, kann er ergänzende Tilgungsumlagen erheben. Der Zweckverband ist berechtigt, unterjährig Abschläge auf die Umlagen zu erheben.

2) Die Betriebskostenumlage dient zur Deckung der in der Erfolgsrechnung verbleibenden Aufwendungen nach Abzug aller weiteren Einnahmen. Für die Wirtschaftsjahre 2021 bis einschließlich 2023 wird diese von den Verbandsgemeinden ohne die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG zu gleichen Teilen getragen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2024 erfolgt die Abrechnung nach der Wassermenge, die ins jeweilige Verteilnetz der Gemeinde eingespeist wurde.

3) Investitionen in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers werden durch Eigenmittel, die Erhebung einer Kapitalumlage, die Aufnahme von Darlehen oder einer Kombination dieser Arten finanziert. Dabei sind weitere Einnahmemöglichkeiten durch Dritte (z. B. Förderungen) zu berücksichtigen. Die Finanzierung der einzelnen Investitionen wird jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt. Wird eine Kapitalumlage erhoben, so fließt diese ins Eigenkapital als weiterer Posten. Diese wird von den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

4) Alle auf die innerörtlichen Wasserverteilungsanlagen entfallenden Kosten verbleiben bei den Verbandsgemeinden und werden von diesen für ihr jeweiliges Netz selbst getragen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten der Betriebsbetreuung gemäß §§ 1 Abs. 5.

§ 15 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbands

1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.

2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2024.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmberg, 28.11.2023

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 16.12.2023
City-Apotheke im VolksbankHaus
Westliche Karl-Friedrich-Str. 53,
75172 Pforzheim
Tel. 07231 - 31 27 27

Sonntag, 17.12.2023
Apotheke Butz Friolzheim
Paulinenstr. 1, 71292 Friolzheim
Tel. 07044 - 4 49 44

Ämter

Rathaus & Bürgerbüro

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.30 Uhr
Mi.	08.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen

Tel.: 07044 9036-0

Wasserversorgung Friolzheim

Betriebsführer: Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Störmeldestelle: 0800 797393837

Hausanschlüsse/Neubau
07231 39717777, hausanschluss@stadtwerke-pforzheim.de

Zähler Neusetzungen/Befundprüfung
07231 39717554
gemeinden-zaehlerwesen@stadtwerke-pforzheim.de

Jugendhaus Friolzheim

Mo.	16:00 - 21:00 Uhr
Do.	16:00 - 22:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr.	16:00 – 22:00 Uhr
Wo?	Eichenstr. 24/1, Friolzheim

Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 – 12:30 Uhr
	13:30 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- undPflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07231/308-5023

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr.	10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do.	14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung:

Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48.
Terminvergabe unter: 07231-42865-0

- Fachstelle für häusliche Gewalt, Tel. 07231-4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis, Tel. 07231-45763-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,

Jeden 1. Mittwoch im Monat
9.30 – 11.00 Uhr.
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231 204480,
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -
Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di.	13:30 - 18:00 Uhr
Do.	08:00 - 14:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

Ansprechpartnerin Magda Kamal
mobil: 01578 5124502 oder
magda.kamal@miteinanderleben.de
Persönliche Sprechstunde: Mittwochs von 10 bis 18 Uhr in der Kronprinzenstraße 70 in Pforzheim (bitte Termin vereinbaren!)
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag
Sprachen: Italienisch, Deutsch, Englisch

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

ZWECKVERBAND Interkommunales Gewerbegebiet

Wirtschaftsplan

für das Jahr 2023

1 Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung

1.1 Feststellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung hat am 12.10.2023 gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung und § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt
festgestellt:

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge	130.920
1.2 Aufwendungen	-130.920
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

2. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	70.920
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-70.920
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

3. Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 EUR.

6. Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird gem. § 19 GKZ und § 12 der Verbandssatzung festgesetzt 2023

1.	**Betriebskostenumlage** für	
1.1	die Gemeinde Friolzheim	*35.460 €*
1.2	die Gemeinde Mönsheim	*35.460 €*
2.	**Investitionskostenumlage** für	
2.1	die Gemeinde Friolzheim	*0 €*
2.2	die Gemeinde Mönsheim	*0 €*

Friolzheim, den 12.10.2023
Verbandsvorsitzender Michael Seiß

Wir bitten um Beachtung

Wasser- und Abwasserversorgung - Ermittlung der Zählerstände

Kundenselbstablesung mittels E-Mail-Vorkampagne, Ablesekarten und Online-Erfassungsmöglichkeit

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
auch in diesem Jahr werden wir eine E-Mail-Vorkampagne starten. Alle Kunden, die uns im letzten Jahr den Zählerstand online gemeldet **und** Ihre E-Mail-Adresse im Online Portal eingegeben haben, erhalten eine E-Mail mit dem Link für die Online-Ablesung 2023 und der Bitte uns die Zählerstände mitzuteilen. Das Portal wird nach der E-Mail-Vorkampagne wieder geschlossen und erst nach dem Versand der Ablesekarten in KW 50 wieder für die Erfassung der Zählerstände geöffnet. Wir danken allen Kunden für die Übermittlung der Zählerstände im Rahmen der Vorkampagne.

An alle anderen Kunden werden die Ablesekarten per Post in KW 50 versandt.

Wie in den Vorjahren möchten wir Sie bitten, Ihren Wasserzählerstand selbst abzulesen und uns die Ablesekarte per Post, per Fax oder online zu übermitteln. Dies wird über unser Dienstleistungsunternehmen, die Fa. co.met, abgewickelt. Hierfür erhalten Sie ein Anschreiben mit Ihren persönlichen Daten und einer genauen Erläuterung. Falls Sie Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte bei uns auf dem Rathaus (Tel. 9036-17), wir sind gerne für Sie da. Die Zählerstände sollten bis **spätestens 04.01.2024** gemeldet werden. Zu spät eingehende Zählerstände können wir nicht mehr berücksichtigen und müssen den Verbrauch schätzen. Dies würden wir gerne vermeiden. Falls Sie jetzt schon wissen, dass Sie in diesem Zeitraum keine Ablesung vornehmen können, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 9036-17 oder per E-Mail: kaemmerei@friolzheim.de.

Da wir eine Hochrechnung zum 31.12.2023 vornehmen, muss nicht tagesgenau am 31.12. abgelesen werden. Es steht Ihnen jedoch frei, dass Sie am 31.12.2023 den Zählerstand ablesen und uns dann bitte sofort übermitteln.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ankündigung einer Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 durch Neukalkulation

Derzeit werden die Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Allevo aus Obersulm neu kalkuliert. Es liegen aktuell lediglich **vorläufige Zahlen** vor. Die entsprechenden Satzungsbeschlüsse sollen im ersten Quartal des Jahres 2024 endgültig beraten und beschlossen werden.

Es ergeht daher der **Hinweis**, dass sich in diesem Zusammenhang mit der Neukalkulierung **rückwirkend ab dem 01.01.2024 voraussichtlich Gebührenerhöhungen** ergeben werden.

Wassergebühren:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird für die Verbrauchsgebühr, diese gilt auch für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler, ein **maximaler Gebührensatz** von 2,80 € / m³ (netto) erwartet und für die Grundgebühren (netto) maximal folgende Staffelung:

Q3 = 4 m³ (ersetzt QN 2,5) 4,00 €/Monat
Q3 = 10 m³ (ersetzt QN 6) 7,00 €/Monat
Q3 = 16 m³ (ersetzt QN 10) 12,00 €/Monat
Q3 = 25 m³ (ersetzt QN 15) 17,00 €/Monat
Q3 = 63 m³ (ersetzt QN 40) 37,00 €/Monat

Abwassergebühren:

Für die Jahre 2024 und 2025 werden für die Schmutzwassergebühr, für sonstige Einleitungen und für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, ein **maximaler Gebührensatz** von 2,40 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr ein **maximaler Gebührensatz** von 0,45 €/m² erwartet.

Parken im Bereich Schauinslandstraße (verkehrsberuhigte Zone/Stichwege)

Leider mussten wir in letzter Zeit feststellen, dass im Bereich der Schauinslandstraße, insbesondere auch in den Stichwegen, verstärkt geparkt wird.

Dabei handelte es sich nicht nur um irgendwelche Handwerkerfahrzeuge, sondern auch um Fahrzeuge der Angrenzer und Besucher.

Nachdem die Schauinslandstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, darf auf der Straße und in den Stichwegen nicht geparkt werden!

Ein Parken ist nur auf den offiziell ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

Auch haben uns aktuell Meldungen unseres Winterdienstes erreicht, dass aufgrund von geparkten Fahrzeugen in den Stichwegen ein Winterdienst teilweise nicht mehr möglich ist.

Wir bitten deshalb (nochmals) um Beachtung.

Gemeinde Friolzheim



Personalnachrichten

Kindergarten Friolzheim, Frau Anna-Maria Meyer

In der letzten Woche wurde unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Anna-Maria Meyer in ihre anstehende Freizeitphase der Altersteilzeit und die danach anstehende Rente im Kindergarten verabschiedet. Unsere Kita-Koordinatorin Frau Kiesel verabschiedete Frau Meyer offiziell im Kindergarten und übergab einen Blumenstrauß und ein kleines Geschenk der Gemeinde.

Frau Meyer war seit 1993 in unserem Kindergarten aktiv und hat in diesen langen Jahren viele Kinder„generationen" - von den Kleinstkindern bis zu den Vorschülern – durch ihre Kindergartenzeit begleitet. Vieles hat sich in den vergangenen 30 Jahren in der Gemeinde und im Kindergarten geändert, unter anderem hat sie auch die Entwicklung der neuen Konzeption mitgestaltet. Mit ihrer herzlichen und hilfsbereiten Art hat sie sich in den vielen Jahren in unserer Einrichtung eingebracht.

Wir danken Frau Meyer für ihren langjährigen Einsatz und wünschen ihr weiter alles Gute.

Gemeinde Friolzheim



Aus der Arbeit des Gemeinderats

Aus der Arbeit des Gemeinderates

In seiner Sitzung vom 11.12.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Bürgerfrageviertelstunde

Im Rahmen der Bürgerfrageviertelstunde wird das Thema Heckenschnitt und Reinigungspflicht bei Gehwegen angesprochen. Gerne dürfen entsprechende Meldungen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden, die Verwaltung schreibt dann im Normalfall die Angrenzer an.

2. Schulkindbetreuung in Friolzheim
- Abmangel des Honigtopf e. V. für die Schuljahre 2019/20 – 2021/22-
- Weitere Beauftragung des Vereins Honigtopf e. V. und Vertragsergänzung

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Ickes und Herrn Soltner vom Verein Honigtopf e. V. sowie weitere Mitarbeiterinnen des Honigtopfs.

Der Verein Honigtopf e. V. führt seit dem Schuljahr 2018/19 im Auftrag der Gemeinde die Schulkindbetreuung durch. Die Gemeinde Friolzheim kann somit jedem Kind einen Betreuungsplatz in der Kernzeit- und Ganztagsbetreuung anbieten.

Die Verwaltung gibt dem Gemeinderat einen Überblick zur aktuellen Situation des Vereins Honigtopf e. V. und die zur Abrechnung vorliegenden Einnahme-/Ausgabeübersichten für die Schuljahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22. Der Verein beantragt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der quartalsweisen Abschlagszahlungen von bisher 12.500 € auf 15.000 €.

Überblick zur Situation des Honigtopf e. V. und Entwicklung Kinderzahlen Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung:
Zu Beginn der Betreuung durch den Honigtopf e. V. im Jahr 2018 waren insgesamt 60 Kinder in der Kernzeit- und 40 Kinder in der Ganztagsbetreuung geplant. Bis zum Schuljahr 2019/20 erfolgte ein Anstieg der Kinderbetreuungszahlen auf ca. 70 Kinder in der Kernzeitbetreuung und ca. 50 Kinder in der Ganztagsbetreuung. Im aktuellen Schuljahr 2023/24 werden rund 70 Kinder in der Kernzeitbetreuung und 25 Kinder in der Ganztagsbetreuung betreut. Der Anteil der Kinder in der Ganztagsbetreuung tendiert nach unten.

Einnahmen:
Betrugen die Gesamteinnahmen im Schuljahr 2019/20 noch ca. 215.000 €, stiegen diese im Schuljahr 2021/22 auf 319.000 €.

Die Einnahmen aus Elternentgelten und Mittagessen sanken im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Maßnahmen (ausgefallene Betreuung) auf unter 100.000 €. Im Schuljahr 2021/22 stiegen die Einnahmen auf 116.500 €.

Die gesunkenen Einnahmen durch die Corona-Pandemie konnten durch die Zuschüsse des Regierungspräsidiums Karlsruhe kompensiert werden. Betrugen die Zuschüsse im Schuljahr 2019/20 noch rund 21.500 €, stiegen diese auf 79.520 € im Schuljahr 2020/21 und 109.650 € im Schuljahr 2021/22. Die Förderung durch das Regierungspräsidium ist abhängig von der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Betreuungszeiten.

Ausgaben:
Die Gesamtausgaben des Vereins in Höhe von ca. 251.000 € im Schuljahr 2019/20 blieben gegenüber den Vorjahren auf gleichem Niveau. Im Schuljahr 2020/21 sanken diese aufgrund der Corona-Maßnahmen und damit sinkendem Personaleinsatz (Personalentlassungen), sowie weniger Verpflegungsausgaben auf 238.000 €. Seit dem Schuljahr 2021/22 erfolgte eine deutliche Steigerung auf ca. 307.000 €.

Ursachen sind folgende:
- Lohnerhöhungen der Mitarbeiter
- Beschäftigung von mehr Teilzeitkräften, statt Minijobbern
- Zusätzliche Neueinstellungen:
 Mitarbeiter für die Mittagsverpflegung
 1 Reinigungskraft
 1 Mitarbeiterin für das Büro
- Kosten für zusätzliche interne pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen von Oktober 2022 bis Oktober 2023 zur Vorbereitung auf die Umsetzung der Ganztagsbetreuung ab 2026/2027

Fazit:
Nach einem Abmangel im Schuljahr 2019/20, ergab sich in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 ein Überschuss.

Der Gesamtabmangel der Schuljahre setzt sich folgendermaßen zusammen:
2019/2020: Abmangel: -35.499,02 €
2020/2121: Überschuss: 10.729,45 €
2021/2022: Überschuss: 11.587,68 €
Gesamtabmangel 13.181,89 €

Der durchschnittliche von der Gemeinde zu tragende Gesamtabmangel der letzten drei Schuljahre lag bei jährlich rund 96.000 €.

Eine Erhöhung der Abschlagszahlungen an den Verein Honigtopf e. V. von bisher 12.500 € auf 15.000 € ist aufgrund der beschriebenen Kostensituation vorgesehen.

Ergänzungsvereinbarung und Vertragsverlängerung
Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat im letzten Finanzprüfungsbericht angemerkt, dass Vertragsänderungen notwendig sind. Die Gemeindeverwaltung hat daher eine Ergänzungsvereinbarung entworfen, hierbei wurde insbesondere die vertragliche Ausgestaltung der Ferienbetreuung angepasst.

Die Erhöhung der Abschlagszahlungen von 12.500 € auf 15.000 € ist ebenfalls in diese eingeflossen.

Da die letzte dreijährige Vereinbarung mit Ablauf des Schuljahres 2023/24 endet, ist zudem noch über eine weitere Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit einer Laufzeit von 2,5 Jahren und einer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr abzustimmen.

Angesichts der erfreulichen Entwicklung der schulnahen Betreuung, der guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie der Schule wird kein Grund gesehen, die erfolgreiche Zusammenarbeit zu beenden.

Herr Soltner und Frau Ickes beantworten nachfolgend noch Fragen aus der Mitte des Gemeinderates und geben einen Ausblick auf die anstehende Ganztagesbetreuung ab dem Jahr 2026/2027. Auch wird schon verstärkt das vorhandene Personal geschult, damit der Einstieg in die Ganztagesbetreuung und die aktuelle pädagogische Arbeit gut gelingen kann.

Die genauen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ganztagesbetreuung stehen leider noch nicht fest. Die Gemeinde und der Honigtopf sind an der Sache dran und werden gemeinsam nach einem entsprechenden Weg schauen.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Frau Ickes und Herrn Soltner bzw. dem Verein für die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit und freut sich, diese auch in Zukunft weiterführen zu können.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beigefügte Ergänzungsvereinbarung mit dem Verein Honigtopf e. V. abzuschließen und das Vertragsverhältnis entsprechend zu verlängern.

3. Bausachen

3.1 Umnutzung Scheune in Wohnraum, Paulinenstraße 27

Auf dem Grundstück Paulinenstraße 27 soll in der bisherigen Scheune eine Wohnung eingebaut werden. Das Grundstück befindet sich nicht in einem Bebauungsplangebiet und ist daher nach § 34 BauGB (Einfügen in die nähere Umgebung) zu beurteilen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhof" in den Jahren 2001/2002 hatte das Baurechtsamt zu einer möglichen Bebauung auf dem Grundstück Paulinenstraße 27 Stellung bezogen. Der dabei beschriebene Mindestabstand (für die „Umnutzung") von 10 m ist eingehalten bzw. kann per Ausnahme entsprechend genehmigt werden. Für die Wohnung werden 2 Stellplätze nachgewiesen.

Nachdem bei der geplanten Umnutzung die Kubatur der Scheune erhalten bleibt und lediglich im Norden des Gebäudes im Erdgeschoss/Obergeschoss ein Anbau mit Terrasse entstehen soll, hält die Verwaltung das Einfügen in die nähere Umgebung für gegeben.
Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss für die Erteilung des Einvernehmens gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

3.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Lehen V" bei Flst. Nr. 1601, Baumstraße

Auf die Vorlagen bzw. Beratung/Beschlussfassung bei der Sitzung am 11.09.23 wird verwiesen. Nachdem damals der Antrag auf eine Bebauungsplanänderung bei Stimmengleichheit abgelehnt wurde, hat der Bauherr inzwischen einen geänderten Lageplan vorgelegt. Eine Rückfrage beim LRA Enzkreis, Amt für Baurecht, hat ergeben, dass auch die neue Positionierung des Bauvorhabens nicht über eine Befreiung genehmigt werden kann, es muss auch für die neue Planung zwingend der Bebauungsplan geändert werden.
Wie bereits festgestellt, müssen die Kosten für die gewünschte Bebauungsplanänderung wie in vergleichbaren Fällen vom Antragsteller übernommen werden.
Im Gemeinderat kommt es zu einer Diskussion zur Ausgestaltung der Bebauungsplanänderung, das Städteplanungsbüro soll sich an dem bestehenden Plan und der umgebenden Bebauung orientieren und dann dem Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf vorschlagen.
Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes wird mit Stimmenmehrheit zugestimmt, die Kosten des Verfahrens müssen vom Antragsteller getragen werden.

4. Ankündigungsbeschluss Wasser- und Abwassergebühren – Neukalkulation für die Jahre 2024 bis 2025

Derzeit werden die Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Allevo aus Obersulm neu kalkuliert. Die entsprechenden Satzungsbeschlüsse sollen im ersten Quartal des Jahres 2024 beschlossen werden.
Es ergeht daher der Hinweis, dass sich in diesem Zusammenhang mit der Neukalkulierung rückwirkend ab dem 01.01.2024 Gebührenerhöhungen ergeben werden.
Wassergebühren:
Für die Jahre 2024 und 2025 wird für die Verbrauchsgebühr, diese gilt auch für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler, ein maximaler Gebührensatz von 2,80 €/m³ (netto) erwartet und für die Grundgebühren (netto) maximal folgende Staffelung:
Q3 = 4 m³ (ersetzt QN 2,5) 4,00 €/Monat
Q3 = 10 m³ (ersetzt QN 6) 7,00 €/Monat
Q3 = 16 m³ (ersetzt QN 10) 12,00 €/Monat
Q3 = 25 m³ (ersetzt QN 15) 17,00 €/Monat
Q3 = 63 m³ (ersetzt QN 40) 37,00 €/Monat

Abwassergebühren:
Für die Jahre 2024 und 2025 werden für die Schmutzwassergebühr, für sonstige Einleitungen und für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, ein maximaler Gebührensatz von 2,40 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr ein maximaler Gebührensatz von 0,45 €/m² erwartet.

Im Gemeinderat wird über den Sachvortrag der Verwaltung diskutiert, insbesondere über die zu erwartende sehr deutliche Erhöhung bei den Wassergebühren.

Festgestellt wird, dass es aus rechtlichen Gründen derzeit nur um einen Ankündigungsbeschluss mit Benennung einer max. Gebührenhöhe geht. Der genaue Gebührensatz wird sich erst nach Vorliegen aller Zahlen ergeben. Dieser wird aller Voraussicht nach unter der genannten Maximalgebühr liegen.

Auch muss dann bei verschiedenen Punkten, wie z. B. der stattgefundenen Wasserhavarie, in der noch zu führenden Diskussion beschlossen werden, in welcher Höhe die Kosten in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat sieht hier noch deutlichen Diskussionsbedarf, allerdings müssen die konkreten Zahlen sowie ein Vorschlag des Fachbüros und der Verwaltung dann auf dem Tisch liegen.

Eine Rückfrage beim Kommunalamt des LRA Enzkreis hatte ergeben, dass bei einer Erhöhung der Gebühren zum 01.01.2024 auf jeden Fall ein sogenannter Ankündigungsbeschluss mit der konkreten Nennung einer maximalen Gebühr vorher beschlossen und veröffentlicht werden muss.

Der Gemeinderat nimmt mit Stimmenmehrheit von der angekündigten Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren ab 01.01.2024 Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung eine Veröffentlichung zur Ankündigung der maximal zu erwartenden Gebühren vorzunehmen.

5. Anfragen und Bekanntgaben

a) kommunale Wärmeplanung
b) Presseberichte
c) Bauvorhaben Leonberger Straße 64 und 64/1
d) Windkraft, neue Potenzialkarten
e) Beschlüsse des Kreistags mit Festsetzung der Kreisumlage, die Erhöhung der Kreisumlage bedeuten für die Gemeinde Mehraufwendungen in Höhe von ca. 200.000 Euro
f) Aus der Mitte des Gemeinderates, angesprochen werden folgende Punkte:
- Schulbusverkehr, leider ist dieser immer noch sehr unzuverlässig und es kommt oft zu Verspätungen/Ausfällen.
Festgestellt wird, dass bis Ende des Jahres immer noch ein sogenannter Notfallfahrplan gilt, derzeit gibt es auch noch umfangreiche juristische Prüfungen bezüglich der geplanten Zwischenvergabe für die nächsten beiden Jahre.
Ebenso wird festgestellt, dass auch der Busverkehr in Richtung Tiefenbronn/Pforzheim nicht wirklich gut funktioniert.
- Heckenschnitt bei den Parkplätzen Sportgelände
Am Ende der Sitzung bedankt sich der 1. Stellvertretende Bürgermeister Herr Welsch bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für das konstruktive und gute Mit-

einander im vergangenen Gemeinderatsjahr sowie beim Bürgermeister und den Beschäftigten in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Diese wird in dem anstehenden „Wahljahr" 2024 sicher nicht weniger.

Der Vorsitzende greift diesen Dank auf und verweist an dieser Stelle auf seinen Weihnachts-/Dankesbrief an die Kolleginnen und Kollegen in Verwaltung, Bauhof, Kindergarten, Schule und anderen Arbeitsbereichen der Gemeinde. Ebenso bedankt sich der Vorsitzende beim Gemeinderat, der Presse und der Zuhörerschaft und wünscht allen eine frohe Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und Gesundheit für das neue Jahr 2024.

Die erste Gemeinderatssitzung im neuen Jahr wird am Montag, 29.01. stattfinden.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Das Landratsamt informiert: Landesbauordnung sieht Benachrichtigung der Nachbarn künftig nur noch bei Abweichungen vor

Auf eine bereits seit dem 25. November in Kraft getretene Änderung der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg, die sich insbesondere auf die Nachbarn von Bauvorhaben auswirkt, weist das Landratsamt Enzkreis hin: Künftig werden Angrenzer im Zuge von Bauantragsverfahren nur noch dann beteiligt, wenn von nachbarschützenden Vorschriften abgewichen oder befreit werden soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die eingereichte Planung die erforderlichen Abstandsflächen nicht einhält.

Die Neuregelung, die bereits in vielen anderen Bundesländern gängige Praxis ist, soll die Verwaltung entlasten. Das Baurechtsamt des Enzkreises legt den Bauherren jedoch im Sinne einer guten Nachbarschaft nahe, ihre künftigen Nachbarn über ihre Maßnahme selbst zu informieren.

Aufmerksam macht die Behörde zudem auf eine weitere Änderung der LBO: Sämtliche Bauanträge sind ab sofort direkt bei der Baurechtsbehörde einzureichen und nicht mehr bei der örtlichen Gemeinde und zwar digital per E-Mail oder über www.service-bw.de. Dabei ist zu beachten, dass die Städte Mühlacker und Neuenbürg sowie die beiden Gemeinden Birkenfeld und Ötisheim eigene Baurechtsbehörden haben, also das Landratsamt nicht zuständig ist. Für alle gilt jedoch: Der Bauherr beziehungsweise sein Architekt oder Planer muss bereits mit dem digitalen Bauantrag zwingend sämtliche Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen beifügen, da die Unterlagen ansonsten nicht vollständig sind.

Landratsamt nur an den Feiertagen zu – Medienzentrum und Kreisarchiv vom 23. Dezember bis 7. Januar geschlossen

Während der Weihnachtsferien bleibt das Landratsamt Enzkreis einschließlich sämtlicher Außenstellen in Pforzheim und in Mühlacker lediglich an den Feiertagen geschlossen. An den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr herrscht normaler Dienstbetrieb.

Das Kreisarchiv in der Östlichen und das Medienzentrum Pforzheim-Enzkreis in der Zerrennerstraße schließen vom 23. Dezember bis 7. Januar ihre Türen. Über die Ferienzeit können wie immer Medien und Geräte ausgeliehen werden.

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Kontaktdaten:
Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ausbildung
Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an. Kommen Sie auf unsere Pflegedienstleitung zu.



Foto: SKH

Aktuelles
Alle Informationen des Trägers finden sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat

https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Suche:** ☐ **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Müllabfuhrtermine

Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
2 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
3 So							
4 Mo							
5 Di							
6 Mi		✘			09:00-12:30	14:00-17:30	
7 Do				✘			
8 Fr	✘				09:00-12:30	14:00-17:30	
9 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
10 So							
11 Mo							E
12 Di					14:00-17:30		
13 Mi							
14 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
15 Fr							
16 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
17 So							
18 Mo							
19 Di						14:00-17:30	
20 Mi							
21 Do			✘		09:00-12:30	14:00-17:30	
22 Fr	✘						
23 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
24 So							
25 Mo	1. Weihnachtsfeiertag						
26 Di	2. Weihnachtsfeiertag						
27 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
28 Do							
29 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
30 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
31 So							

Jubilare

Glückwünsche

Dagmar Kleinmann, Steinäckerstr. 7,

70 Jahre am 17.12.2023

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Freiwillige Feuerwehr

Übung

Am Freitag, 15.12.2023, ist Übung der aktiven Wehr.

Antreten um 20 Uhr.

Kindergarten Friolzheim

Verabschiedung von Frau Meyer

Am Dienstag, dem 5. Dezember war es leider schon wieder so weit: Frau Meyer hatte nach über 30 Jahren im Dienst des Kindergartens Friolzheim ihren letzten aktiven Arbeitstag und verabschiedete sich in die wohl verdiente Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit. Frau Meyer war in diesen vielen Jahren überall im Einsatz und immer zur Stelle, wenn irgendwo Unterstützung oder Vertretung gebraucht wurde, was ein hohes Maß an Flexibilität erforderte. Außerdem erledigte sie immer wieder viele „Kleinigkeiten“, die meist ungesehen bleiben und doch so wichtig sind.

Im Rahmen des adventlichen Singkreises wurde Frau Meyer von den Kindern und Kolleginnen des „großen“ Hauses in der Mönsheimer Straße – wo sie überwiegend im Einsatz war - gebührend verabschiedet. Sie wurde geehrt, besungen, beschenkt und auch das ein oder andere Tränchen durfte fließen.





Liebe Annemarie,
wir danken dir für die vielen schönen gemeinsamen Jahre und werden dich sehr vermissen! Wir wünschen dir für die kommende „Un“Ruhezeit von Herzen alles Liebe und Gute! Nimm dir Zeit für die wirklich wichtigen Dinge im Leben: Familie, Freunde und Freizeit.

Deine Kolleginnen + Kollege vom
Kindergarten Mönsheimer Straße





Fotos: Kinderkrippe



Adventszeit in der Kinderkrippe

Die Adventszeit hat uns auch in der Krippe erreicht. In gemütlichen Adventskreisen zünden wir unseren Adventskranz an, singen Advents- & Weihnachtlieder und öffnen ein Türchen vom Adventskalender. Jeden Tag ist eine andere Aktion darin versteckt, vom Basteln eines Tannenbaums, Weihnachtsplätzchen backen oder die Fortsetzung der Weihnachtsgeschichte bis hin zu unserer wandernden Adventskiste.

Diese – vollgepackt mit einem Bilderbuch, einem Weihnachtslicht, Keksen/Lebkuchen und Tee – darf unser Adventskind mit nach Hause nehmen. Unter dem Motto „Zeit schenken, Liebe schenken“ wird für eine gemeinsame Auszeit in der Hektik der Vorweihnachtszeit, diese mit der Familie geöffnet. Bei Kerzenlicht und in gemütlicher Runde kann die Geschichte vorgelesen, Tee getrunken und die kleine Leckerei genossen werden.



Fotos: Kinderkrippe

Auch Ihnen zuhause wünschen wir eine friedvolle

Advents- & Weihnachtszeit und grüßen Sie herzlich
Ihr Krippenteam der Kleinen Welt

Kirchen

Evang. Kirchengemeinde Friolzheim

www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

K O N T A K T D A T E N

Evangelisches Pfarramt
Kirchstraße 15
71292 Friolzheim
Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de
App: kirchengemeindefriolzheim.communiapp.de

Pfarrer Christoph Fritz
Telefon: 07044 / 938346
E-Mail: Christoph.Fritz@elkw.de

Jugendreferent Jakob Luz
Telefon: 0152 / 57374063
E-Mail: Jakob.Luz@elkw.de

Pfarramtssekretärin Dagmar Weiß
(Mi., 11-14 Uhr / Fr., 10-12 Uhr)
Telefon: 07044 / 41664
E-Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de

Kirchenpflegerin Valerie Singer
Tel.: 07044 / 916566
E-Mail: Kirchenpflege.Friolzheim@elkw.de

W O C H E N S P R U C H

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:
„Bereitet dem Herrn den Weg,
denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“

(Jesaja 40,3.10)